

1. Änderung zur Verordnung
über
die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(1. Änderungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Wald folgende 1. Änderung zur Verordnung vom 11.02.2011:

§ 1
Inhalt der Änderung

Bei § 4 – Reinigungspflicht – wird folgender Absatz eingefügt:

„(6) Die den Verursacher treffende Pflicht zur Beseitigung besonderer Verunreinigungen einer öffentlichen Straße nach Art. 16 BayStrWG bleibt unberührt.“

§ 2
Inkrafttreten

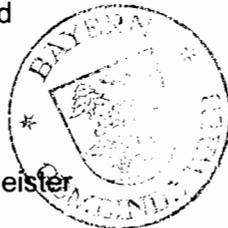
Diese 1. Änderung zur Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald, den 03.06.2011

Gemeinde Wald



Bauer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Wald am 14. 06. 2011

In Kraft getreten am 5. 6. 2011